

# TEIL B - TEXT

1. Sichtdreiecke  
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BBauG)
- 1.1 Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksfläche (Sichtdreiecke) ist jegliche Nutzung oberhalb 0,70 m über Straßenoberkante unzulässig. Bewuchs muß auf eine Höhe von 0,70 m zurückgeschnitten werden.  
  
~~Geh-, Fahr- und Leitungsrecht  
(§ 9 Abs.1 Nr.11 BBauG)~~
- ~~2.1 Die festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte umfassen die Befugnis der Gemeinde Malente einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.~~
3. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern  
(§ 9 Abs.1 Nr. 15 u.16 BBauG)
- 3.1 Auf der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche sind heimische Laub- und Nadelhölzer als Grünabschirmung anzupflanzen und dauernd zu unterhalten.
- 3.2 Die in der Planzeichnung dargestellten Bäume sind dauernd zu unterhalten.
4. Festsetzungen über die äußere Gestalt baulicher Anlagen.
- 4.1 Für das in der Planzeichnung festgesetzte MI-Gebiet wird über die äußere Gestalt baulicher Anlagen festgesetzt:
  - 4.11 MI I - Flachdach  
MI II - Satteldach Dachneigung  $43^{\circ} \pm 5^{\circ}$
  - 4.12 Sockelhöhe höchstens 60 cm, gemessen von der mittleren Höhenlage des zugehörigen Straßenabschnittes (Straßenachse).



1  
Bürgermeister

*Beschwan*